

stößt dieses Mittel zur Unfallverhütung überall und allenfalls nur auf Widerstände. Zwar ist Cellon-Feuerschutz in zahlreichen Theatern, Kinos, Warenhäusern, staatlichen Gebäuden, Fabriken, Kabarets, Restaurants und Ausstellungen in Gebrauch, aber fast in keinem Falle ist die Verwendung eine freiwillige gewesen, sondern fast stets eine durch die Baupolizei, die Feuerpolizei oder die Feuerwehr veranlaßte. Die Abneigung, irgend etwas für die Feuersicherheit zu tun, nimmt oft direkt groteske Formen an, und es dürfte genügen, wenn ich hier mitteile, daß wenige Tage vor dem Brände, welcher ein Berliner Warenhaus vollkommen in Asche legte, ein großer westdeutscher Warenhauskonzern mir antwortete, man wisse nicht, was man in seinem Betriebe mit Feuerschutz anfangen solle, und zwei Tage nach dem großen Warenhausbrand in Berlin erklärte ein süddeutsches Warenhaus, daß es zwar die Wirkung des Cellon-Feuerschutzes vollkommen anerkenne, aber nicht daran dächte, ihn anzuwenden, solange es nicht von den Behörden dazu gezwungen würde.

Diese Beispiele vollkommenster Gleichgültigkeit gegen Feuersgefahr, die sich auf so leichte Weise und mit ganz niedrigen Kosten verhindern oder einschränken ließe, könnten beliebig vermehrt werden. Ich möchte mich darauf beschränken, hier zu erwähnen, daß diejenige Industrie, bei welcher in Laboratorien und Betrieben durch einfaches Besprengen der Fußböden, Regale, Zwischenwände, Arbeitsgerätschaften und Dachböden und Treppen die so vielfach bestehende Feuersgefahr mit Leichtigkeit beseitigt werden könnte, nämlich die chemische Industrie, den geringsten Gebrauch von Cellon-Feuerschutz macht.

Das größte Hindernis einer weitgehenden Unfallverhütung, d. h. einer umfangreichen Imprägnierung, dürfte aber die Tatsache sein, daß viele Behörden vorwiegend aus formalen Gründen Widerstand leisten und über die Gutachten des Staatlichen Materialprüfungsamtes und anderer maßgebenden Stellen hinweggehen. Hoffentlich wird die Reichsunfallverhütungswoche auch in dieser Beziehung aufklärend wirken. [A. 32.]

Die rechtliche Bedeutung der Betriebsgefahren für die chemische Industrie.

Von Rechtsanwalt Dr. PAUL REITWALD, Berlin.

Vorgetragen in der Sitzung des Bezirksvereins Groß-Berlin und Mark des Vereins deutscher Chemiker am 18. Februar 1928.

(Eingeg. am 19. Februar 1929.)

Mit besonderer Freude bin ich der Aufforderung des Bezirksvereins Groß-Berlin und Mark des Vereins deutscher Chemiker nachgekommen, ein Thema zu behandeln, das gerade die unmittelbare Arbeit des Chemikers und der chemischen Industrie betrifft, das aber auch dem Juristen eine Fülle von Anregungen bietet. Denn sobald man über die Grenzen der eigenen, festumrissenen Wissenschaft hinausschaut und die Berührungsstücke mit anderen Gebieten sucht, ergeben sich fruchtbare Fragen, deren Beantwortung beiden Gebieten zugute kommt. Ganz besonders wird das aber der Fall sein, wenn die eine Wissenschaft sich mit der Arbeitsweise der anderen beschäftigt, wenn sich, wie hier, der Jurist fragt: unter welchen Bedingungen arbeiten der Chemiker und die chemische Industrie? Sind diese Bedingungen vielleicht so besondere, daß doch bei der Beurteilung ihrer Arbeit, soweit sich die Zivil- und Strafgerichte mit ihr zu beschäftigen haben — z. B. bei Unfällen —, besondere Maßstäbe anzulegen sind, die sich nur aus der genauen Kenntnis der eigentümlichen Bedingungen der chemischen Industrie ergeben?

Damit bin ich schon bei dem Punkt angelangt, der vielfach eine Kritik der gerichtlichen Urteile herausfordert. Der Richter kann selbstverständlich nur seine allgemeine Lebenskenntnis und Bildung haben, spezielle Fachkenntnisse nur auf vereinzelten Gebieten. Im übrigen muß er eben seinen gesunden Menschenverstand gebrauchen und versuchen, sich in ihm fernliegenden Stoff zurechtzufinden. Eine andere Möglichkeit gibt es nicht. Der „gesunde Menschenverstand“ wird aber zu einer Gefahr, wo er glaubt, von allgemeinen Gesichtspunkten aus, über die Besonderheiten eines einzelnen Gebietes hinwegsehen zu können. Diese Gefahr ist für die chemische Industrie besonders groß.

Der moderne Mensch ist gern geneigt, an die Allmacht von Wissenschaft, Technik und Organisation zu glauben. Er hat die Vorstellung, daß ihre außerordentliche Entwicklung geeignet ist, jede Gefahrenquelle bei der Arbeit auszuschalten. Der Betrieb steht nach seiner

Idee völlig in der Gewalt seines Leiters, wenn nur alle Vorsichtsmaßregeln angewendet werden. Sehr deutlich veranschaulicht diese Vorstellung ein Reklamebild für ein Telephonunternehmen. Da steht ein Mann mit dem Ohr am Hörer und legt seine Hand auf fünf Fabriken, die durch den Telephonapparat verbunden sind. „So haben Sie Ihre Fabriken in der Hand“, lautet die Reklameaufschrift. Eine Reklame nur, aber eine höchst bezeichnende. So sieht auch die moderne Anschauung den Unternehmer oder den Mann, der für sich im Laboratorium arbeitet. Höchst schmeichelhaft fürwahr, aber auch höchst gefährlich. Chemiker und chemische Industrie sollten sich für eine solche Auffassung, nach der der Leiter nur auf den Knopf zu drücken braucht, damit alles funktioniert, bedanken. Denn nicht zuletzt auf dieser Vorstellung von der absoluten Herrschaft des Menschen über Elemente und Betrieb beruht die Idee, die — wenn auch unausgesprochen — so vielen Entscheidungen zugrunde liegt, daß, wo ein Unfall erfolgt ist, auch ein Verschulden vorhanden sein muß, und daß, je größer der Unfall ist, je größer auch das Verschulden sein muß. Zwar wird kein Gericht diesem Satze zustimmen. In allen Entscheidungen findet man sorgfältig begründet, worin die Schuld im einzelnen zu finden ist. Aber gleichzeitig stellen die Gerichte zum Teil derartig hohe Anforderungen an Sorgfalt und Aufmerksamkeit, daß wohl kaum jemand imstande ist, ihnen Genüge zu tun. Aus dieser Überspannung der Anforderungen spricht eben der Glaube, daß eine hochentwickelte Technik und Wissenschaft in der Lage ist, jede Gefahrenquelle bei Anwendung aller Sorgfalt zu verstopfen.

Ich gestehe offen, daß ich früher auch diese Ansicht teilte. Aus einer näheren Bekanntschaft mit den Bedingungen der chemischen Industrie und des Chemikers, der im Laboratorium arbeitet, habe ich aber die Überzeugung gewonnen, daß sie sich in keiner Weise mit den Tatsachen deckt. Ich glaube vielmehr, daß mit der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, mit der immer größer werdenden Komplikation, mit den An-

forderungen, die sie an Nerven und geistige Beweglichkeit stellen, auch die Gefahren wachsen. Als wir noch keine Automobile hatten, sondern Pferdedroschken, gab es bedeutend weniger Unfälle, aber wir kamen nicht so schnell vorwärts. Auch im Automobilverkehr wird der Begriff der Betriebsgefahr viel zu wenig in die Urteile einkalkuliert. Für den Chemiker und die chemische Industrie läßt sich in der überwiegenden Mehrzahl ein bestimmter Prozentsatz Betriebsgefahr überhaupt nicht ausschalten. Der Chemiker leistet, in bezug auf Sicherheit, gemessen an anderen Berufen und gemessen an den Gefahrenquellen, die ihn umdrohen, mehr als der Durchschnitt in anderen Berufsklassen, im Vergleich mit den übrigen Industrien sind Unfälle in der chemischen Industrie sogar geringer. Aber es gibt auch hier Gefahrenquellen, gegen die auch er machtlos ist, wie es denn nirgends eine hundertprozentige Sicherheit gibt. Zum mindesten scheint mir häufig die Schuldfeststellung getragen zu sein von dem Gedanken, daß eben eine Schuld vorhanden sein muß. Ein Urteil des Reichsgerichts ist hierfür außerordentlich bezeichnend.

In einer großen chemischen Fabrik explodierte eine Wasserstoffflasche Nr. 12 527, wobei ein Arbeiter der Fabrik getötet und auch sonst erheblicher Sachschaden angerichtet wurde. Der Fabrik sollte verdichteter Wasserstoff geliefert werden. Die Wasserflasche Nr. 12 527 enthielt aber Wasserstoff mit einer starken Beimischung von Sauerstoff. Dieses Knallgas hat sich bei Öffnung der Flasche entzündet und so die Explosion hervorgerufen. Die Flasche selbst hatte die Lieferantin wieder in einer anderen Fabrik zugleich mit drei weiteren Flaschen mit Wasserstoff füllen lassen. Es wurde festgestellt, daß bei der Füllung der Flaschen die eine Flasche, Nr. 19 321, als die Füllung begann, noch 120 Atm. Gas enthielt. Dieses Gas ist beim Füllen in die an den Füllstand mit angeschlossenen Flaschen gedrungen. Wie der Sauerstoff in die Flasche Nr. 19 321 gelangen konnte, konnte nicht aufgeklärt werden. Es ist offenbar, daß, soweit ein Verschulden in Frage kommt, es sich nur beziehen kann auf die Flasche Nr. 19 321. Das Gericht stellt nur fest, daß bei allen Eventualitäten, die überhaupt in Frage kommen, ein Verschulden vorgelegen haben muß, ohne doch naturgemäß in der Lage zu sein, eben weil es sich um Eventualitäten handelt, die Einzelheiten genügend aufzuklären. Gerade eine solche Feststellung scheint mir überaus bedenklich.

Die Betriebsgefahr liegt aber nicht etwa allein in dem Charakter der chemischen Stoffe begründet, sondern in den großen Schwierigkeiten, die Organisation so durchzuführen, daß der Wille des Unternehmers sie restlos beherrscht. An sich klingt es ja sehr einleuchtend, daß der Unternehmer sich im Betriebe um alles zu kümmern hat und für alles verantwortlich ist. An wen sollte man sich sonst halten? Nur die Verantwortlichkeit scheint den nötigen Druck auszuüben. Sobald man sich aber vergegenwärtigt, wie die modernen Konzerne organisiert sind, sobald man sich insbesondere vor Augen hält, daß eine weitgehende Arbeitsteilung stattfinden muß, so muß man sich sagen, daß es einfach unmöglich ist, die Verantwortlichkeit in dieser Weise durchzuführen.

Sehr klar und deutlich hat das Reichsgericht in einer Entscheidung bei Warneyer, 1918, Nr. 174, diesen Gesichtspunkt dargestellt. „Die Abwartung und Beaufsichtigung der im Betriebe eines gewerblichen

Unternehmers aufgestellten Maschinen muß regelmäßig sachverständigen Technikern überlassen werden. Die Kenntnis der einzelnen Teile und Funktionen einer Maschine setzt technisches Wissen und technische Erfahrungen voraus, die dem Unternehmer oder den Vertretern einer Unternehmer-Gesellschaft nicht regelmäßig eigen, und wofür sie technisch geschulte Fachleute einstellen. Ihr Verschulden kann nur darin bestehen, daß sie bei der Auswahl der technischen Angestellten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vermissen lassen oder die gebotene allgemeine Aufsicht über diese vernachlässigen.“

Dies ist meines Erachtens auch der einzige mögliche Standpunkt, den man hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Unternehmers einnehmen kann. Von ganz besonderer Bedeutung ist dieser Gesichtspunkt deshalb, weil außerordentlich häufig die Angestellten selbst ganz bestimmten Weisungen zuwiderhandeln und dadurch das Unglück veranlassen. Die Gerichte begnügen sich hier nicht damit, deutliche Anweisungen und deutliche Verbote zu fordern, sondern sie verlangen wieder eine Überwachung dieser Verbote, die sich zum Teil außerordentlich schwierig gestaltet.

In einer großen deutschen Sprengstofffirma ließ der Betriebsassistent unter seiner Leitung einen mittleren Wurfminenzünder zerlegen. Als er plötzlich aus der Werkstatt abgerufen wurde, gab er dem Vorarbeiter, mit dem er gemeinschaftlich die Zerlegung vornahm, den ausdrücklichen Auftrag, während seiner Abwesenheit die Arbeit einzustellen. Entgegen dieser Weisung versuchte der Vorarbeiter den Zünder weiter zu zerlegen. Hierbei explodierte der Zünder und verletzte den Vorarbeiter und einen anderen anwesenden Arbeiter tödlich. Es handelte sich um eine Wurfmine deutscher Herkunft, deren Konstruktion bekannt war und sich in der Originalpackung befand. Ein Sachverständiger führte in dem Prozeß aus, daß aus diesem Grunde es nicht erforderlich gewesen sei, besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Assistent habe daher den Zünder in der Werkstatt zerlegen lassen können, auch in Gegenwart anderer Arbeiter, ohne seine Sorgfaltspflicht zu verletzen. Trotzdem hat das Gericht verurteilt. Es ging dabei von einem Satz aus, der für die Stellungnahme zahlreicher Gerichte außerordentlich bezeichnend ist. „Die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt, daß Verbote selten innegehalten werden. Der Beklagte durfte sich daher keinesfalls nur damit begnügen, dem Vorschlosser die Weisung zu geben, in seiner Abwesenheit nicht weiter an der Zerlegung der Wurfmine zu arbeiten. Er hätte vielmehr den Zünder, mit dessen Zerlegung der Vorschlosser bereits begonnen hatte, ordnungsmäßig verwahren müssen. Dies bedeutet keine Überspannung des Sorgfaltsbegriffes, sondern versteht sich ganz von selbst.“ (Urteil des LG. Breslau vom 18. November 1926 — 12/8. O. 28. 24. —)

Wenn der Unternehmer nach dieser Auffassung des Gerichts von vornherein damit rechnen muß, daß Verbote nicht innegehalten werden, so wird es allerdings nur wenige Fälle geben, wo der Unternehmer nicht verantwortlich ist. Es ist natürlich ausgeschlossen, ohne die Einzelheiten der Urteile, auf die ja für die Entscheidung alles ankommt, kritisch darzustellen, sich darüber schlüssig zu machen, ob das Urteil zutrifft oder nicht. Aber nicht darum handelt es sich, ob das einzelne Urteil dem Fall gerecht wird, sondern ob nicht

prinzipiell in einer derartigen Stellungnahme eine Überspannung der Sorgfaltspflicht liegt.

Ein anderes Unglück war folgendermaßen entstanden: In einem unserer größten Konzerne wird die Entfettung von Knochen derart vorgenommen, daß die Extraktionskessel mit Knochen gefüllt, dann Benzol eingelassen und die Knochen mit Dampf bearbeitet werden. Als bei der Leerung und Reinigung des Kessels ein Arbeiter in den Kessel stieg, wurde er von den Benzoldämpfen benommen. Ein anderer Arbeiter versuchte ihn zu retten, was ihm auch gelang. Der Retter selbst aber verlor das Bewußtsein und verstarb nach kurzer Zeit. Es mag sein, daß die erforderlichen Schutzapparate hier nicht vorhanden waren und ein genügender Abzug für die Benzoldämpfe fehlte. Was aber die Unternehmung in dem Prozeß zu ihrer Verteidigung vorbrachte, trifft für alle größeren Betrieb zu. Einmal wandte sie ein, daß nicht die Leitung des Unternehmens, sondern nur die örtliche Betriebsleitung verantwortlich gemacht werden könnte. Gerade für diesen Punkt möchte ich noch einmal auf die oben zitierte Reichsgerichtsentscheidung verweisen, die davon ausgeht, daß dem Unternehmer, der ja unmöglich die einzelnen technischen Kenntnisse haben kann, ein wirklicher Vorwurf nur dann gemacht werden kann, wenn er ungeeignete Kräfte für die technische Leitung angenommen hat.

Ein zweiter Einwand verdient ganz besondere Beachtung, weil es sich um eine Klage der Unternehmungen handelt, die man immer wieder hört, und deren Berechtigung ich nur in vollem Umfang bestätigen kann. Es heißt dort: „Gegen die Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit der Arbeiter in Befolgeung der Unfallverhütungsvorschriften kämpft aber auch die beste Organisation vergeblich. Es werden der Werkmeister X. und der Betriebsleiter Y. als Zeugen dafür benannt, daß auch die jetzt vorhandenen Gasmasken und Sauerstoffapparate von den Arbeitern trotz aller Befehle und Anordnungen nicht benutzt werden, weil es den Arbeitern zu lästig ist, und weil sie die Ventilation, welche durch die Anordnung der Öffnungen im Kessel künstlich hervorgerufen wird, für ausreichend halten.“ Übrigens waren die Arbeiter, wie sich aus einem beigefügten Gutachten ergab, vorher darauf aufmerksam gemacht, daß an dem Kessel etwas nicht in Ordnung sei.

Auch in einem anderen Fall — es handelt sich um ein Urteil des OLG. Celle vom 15. 10. 1920 — 1. U. 415. 19. — ist das Gericht davon ausgegangen, daß, trotzdem der Unternehmer ausdrücklich und zu wiederholten Malen sämtlichen Arbeitern das Besteigen der Behälter, die Benzoldämpfe entwickelten, verboten und bei Ausnahmefällen die Anstellung und Beobachtung der zum Befahren bestimmten Personen angeordnet, und obwohl sein Vertreter, wie das Gericht unterstellte, nach seiner Vorbildung und seiner ganzen Persönlichkeit geeignet gewesen ist, den Unternehmer während seiner Abwesenheit in der Leitung des Unternehmens zu vertreten, damit doch nicht die Fahrlässigkeit entfällt.

Es ist klar, daß bei der Schwierigkeit der Fragen und dem Gegensatz der sich kreuzenden Interessen die Rechtsprechung der Gerichte nicht einheitlich sein kann. Bald wird der eine Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt, bald der andere. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Strafgerichte bei der Feststellung der Schuldfrage zurückhaltender sind als die Zivilgerichte. Der Grund liegt darin, daß bei der Verurteilung eines Angeklagten, evtl. zu einer Freiheitsstrafe, doch die Strafgerichte sich mit Vermutungen und Wahrscheinlich-

keiten nicht begnügen dürfen, sondern einen wirklich 100%igen Schuldbeweis verlangen müssen. Hier ist es viel eher möglich, dem Richter die Schwierigkeit in der Stellung des Unternehmers, insbesondere auch gerade die Schwierigkeit in der Überwachung der Betriebe, deutlich zu machen und einen Entlastungsbeweis zu führen. Hier kann auch berücksichtigt werden, wenn den Verunglückten oder den einzelnen Betriebsleiter nachweisbar die Schuld trifft, während z. B. nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung das mitwirkende Verschulden des Geschädigten von dem Betriebsinhaber überhaupt nicht geltend gemacht werden kann.

Wie schwankend die Rechtsprechung der Zivilgerichte, ja des Reichsgerichts selbst in diesen Fragen ist, mag noch durch den Hinweis auf eine neuere Reichsgerichtsentscheidung dargetan werden. Während die oben zitierte Entscheidung des Reichsgerichts bei Warneyer in treffender Weise festsetzt, welches Maß an Sorgfaltspflicht vom Unternehmer verlangt werden kann, und betont, daß ihm die Kenntnis technischer Einzelheiten jedenfalls nicht ohne weiteres zugemutet werden darf, nimmt eine neuere Reichsgerichtsentscheidung vom 27. 3. 1928 — I. D. 35. 26. 26. VIII. 53. — genau den entgegengesetzten Standpunkt ein. Die Forderungen, die das Reichsgericht hier an den Unternehmer stellt, können in ihrer Schärfe kaum überboten werden. Es heißt dort:

„Wer als oberster Leiter eines Industrieunternehmens, mag es auch noch so groß sein, in einem Zweigbetrieb, sei es nur gelegentlich, wahrnimmt, daß Arbeiter unvorschriftsmäßig und unter Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften arbeiten, weiß, daß derartiges unsachgemäßes Arbeiten zu Unglücksfällen führen kann, und ist verpflichtet, sein Augenmerk auf diese Ordnungswidrigkeiten zu richten und für Abstellung zu sorgen.“

Meines Erachtens ist diese Entscheidung, die, wie auch die übrigen angeführten Entscheidungen, für den Chemiker als Betriebsleiter genau so bedeutsam ist wie für den Unternehmer selbst, gefällt worden, ohne daß sich die Richter irgendeine Vorstellung von dem Betrieb einer größeren Unternehmung mit ihrer Organisation und Arbeitsteilung gemacht haben. Man braucht sich bloß auszumalen, welche Folgen die wörtliche Anwendung eines derartigen Grundsatzes für einen Konzern wie z. B. die I. G. Farbenindustrie hätte. Jedes Vorstandsmitglied müßte sich danach um alles kümmern.

Andererseits muß auch energisch verlangt werden, daß der Unternehmer einen wirklich tüchtigen Chemiker an den Posten stellt, der einen Chemiker erfordert. Das gilt insbesondere für die sogenannten Werkmeisterindustrien, wo vielfach gar kein leitender Chemiker vorhanden ist. Es entstehen vielfach Unfälle gerade dort, wo der Unternehmer den Betrieb nur in seiner Eigenschaft als Kaufmann führt, ohne von Chemie eine Ahnung zu haben.

Es wäre dringend zu wünschen, daß eine wirkliche Kenntnis vom Leben und Wesen des modernen Betriebes mit seinen großen Schwierigkeiten die Gerichte zu einer verständigen und wirtschaftlichen Auslegung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht führt. Möglich ist das nur, wenn die Trennungswand, die zwischen den einzelnen Gebieten klafft, soweit es irgend geht, niedergerissen wird, wenn die Vertreter des einen wie des anderen Gebietes versuchen, sich eine lebendige Anschauung von den Erfordernissen des anderen zu bilden. [A. 27.]